



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 2024

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
203014	04.06.2024	Landeseinheitliches Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit und der allgemeinen Dienstfähigkeit	630
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
236	28.05.2024	Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen bei Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (BNB-Anwendung Nordrhein-Westfalen)	639
		Staatskanzlei	
23723	16.05.2024	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)	640
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79000	24.05.2024	Richtlinie zur Regelung der Annahme von Sponsoring im Geschäftsbereich des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Sponsoring-Richtlinie Wald und Holz NRW)	643
79023	22.05.2024	Fünfte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen	650

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
24.05.2024	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	650
	Ministerium der Finanzen	
27.05.2024	Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden	650

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen	
24.05.2024	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	655
	Landschaftsverband Rheinland	
28.05.2024	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2024	655

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

203014

Landeseinheitliches Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit und der allgemeinen Dienstfähigkeit

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 403-21.42.02.05 –

Vom 4. Juni 2024

1.**Grundsätzliches**

Dieser Erlass regelt das Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit und der allgemeinen Dienstfähigkeit (PDU-Verfahren) bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen sowie aufgrund einer dauerhaften Erkrankung gemäß § 26 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) in Verbindung mit § 115 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Polizeivollzugsdienst stellt erhöhte Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PVB). Schon aus Gründen der Fürsorgepflicht und zum Schutz der Betroffenen sind im Dienst befindliche PVB auf ihre Polizeidienstfähigkeit zu untersuchen, wenn sie aufgrund einer bzw. mehrerer Verwendungseinschränkung(en) nur auf bestimmten und nicht mehr zu jeder Zeit, an jedem Ort und auf jedem dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Dienstposten einsetzbar sind oder aufgrund langer Krankheitsphasen keinen Dienst verrichten.

Gleichwohl sollen angelehnt an den Grundsatz „Rehabilitation und Weiterverwendung vor Versorgung“ vor der Einleitung eines PDU-Verfahrens alle Möglichkeiten ergriffen werden, um das Wiedererlangen einer uneingeschränkten Verwendungsfähigkeit bzw. eine zeitnahe Rückkehr in den Dienst gesundheitlich eingeschränkter PVB zu erreichen und einer vorzeitigen Zuruhesetzung entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll den PVB die Gelegenheit gegeben werden, die Einleitung eines PDU-Verfahrens auch durch eigenes Zutun abwenden zu können.

2.**Maßnahmen vor Einleitung eines PDU-Verfahrens**

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sollen vorwiegend als Anregung dienen. Sie sind – ausgenommen Nummer 2.1 – nicht zwingend vor Einleitung eines PDU-Verfahrens durchzuführen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt jeder Behörde selbst. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass optionale Maßnahmen nicht dazu genutzt werden, unumgängliche PDU-Verfahren hinauszuschieben.

2.1**Angebot eines Verfahrens zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM-Verfahren)**

Das BEM-Verfahren und das PDU-Verfahren sind zwei im Rechtssinne voneinander zu unterscheidende Verfahren mit verschiedenen Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen. Die Behörde hat aufgrund gesetzlicher Vorgaben nach sechs Wochen ununterbrochener oder wiederholter Dienstunfähigkeit stets ein BEM-Verfahren einzuleiten bzw. ein BEM-Gespräch mit der Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson eigener Wahl anzubieten.

Die BEM-Akte ist separat zum Verwaltungsvorgang/zur Personalakte zu führen und spätestens nach einem Zeitraum von drei Jahren zu vernichten. In den Verwaltungsvorgang zum PDU-Verfahren dürfen die BEM-Akte oder Teile daraus nicht aufgenommen werden, es sei denn, die/der PVB erteilt dazu schriftlich ihr/sein Einverständnis.

Ein BEM-Verfahren kann auch beim Vorliegen relevanter Verwendungseinschränkungen oder zur Abwendung des Entstehens gesundheitlicher Einschränkungen oder von

Fehlzeiten angeboten und wahrgenommen werden. Die Behörde ist in diesen Fällen aber nicht verpflichtet, ein BEM-Verfahren anzubieten.

2.2**Optionale Maßnahmen****2.2.1****Angebot eines Fürsorgegespräches**

Der/dem PVB soll vor Einleitung eines PDU-Verfahrens ein freiwilliges Fürsorgegespräch durch die Personalstelle angeboten werden. Zu diesem Gespräch kann sie/er eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.

Betroffene PVB sind nicht verpflichtet, im Rahmen dieses Gespräches Angaben zu ihrem Gesundheitszustand zu machen. Die Thematisierung von Gesundheitsfragen erfordert daher eine besondere Sensibilität seitens der/des Gesprächsführenden.

In dem Gespräch sollte die mögliche Einleitung eines PDU-Verfahrens thematisiert werden. Mit dem Ziel der Abwendung eines solchen PDU-Verfahrens sollte insbesondere geklärt werden, ob sich belastbare Anhaltspunkte dafür finden, dass das Wiedererlangen einer uneingeschränkten Verwendungsfähigkeit bzw. eine zeitnahe Wiederaufnahme des Dienstes absehbar ist oder ob sonstige Gründe im Sinne der Nummer 3.2.1 oder 3.2.2 dieses Erlasses dafürsprechen, kein PDU-Verfahren einzuleiten.

Auch sollte insbesondere über die Möglichkeit einer Vorstellung beim örtlich zuständigen Polizeiarzt/bei der örtlich zuständigen Polizeiärztin informiert werden (siehe hierzu unter Nummer 2.2.2).

2.2.2**Möglichkeit einer polizeiärztlichen Beratung**

Die/der PVB kann vor Einleitung eines PDU-Verfahrens freiwillig eine Beratung beim örtlich zuständigen polizeiärztlichen Dienst (PÄD) wahrnehmen. Diese Beratung hat insbesondere zum Ziel, medizinische Behandlungsmaßnahmen auszuschöpfen, Rehabilitationsmaßnahmen einzuleiten oder eine (stufenweise) Wiedereingliederung nach dem sog. „Hamburger Modell“ zu prüfen. Auch kann eine Einschätzung zur Prognose über die Möglichkeit des Erlangens einer uneingeschränkten Verwendungsfähigkeit bzw. der Rückkehr in den Dienst abgegeben werden.

Die polizeiärztliche Beratung stellt keinen Bestandteil des PDU-Verfahrens dar. Das Ergebnis unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht und wird nur der/dem PVB mitgeteilt. Die Weiterleitung des Ergebnisses an die Personalstelle obliegt allein der Entscheidung der/des PVB.

2.2.3**Sonstige Maßnahmen**

Die oben genannten Maßnahmen vor Einleitung eines PDU-Verfahrens sind nicht abschließend. Ebenfalls denkbar sind beispielsweise die Bildung von Unterstützungs-/Beratungsteams, regelmäßig stattfindende Fallkonferenzen, Informationsschreiben im Vorfeld sowie ein Gesprächsangebot der oder des direkten Vorgesetzten. Die optionalen Maßnahmen können auch Gegenstand von Dienstvereinbarungen sein.

3.**Einleitung des PDU-Verfahrens**

Als „Herrin des Verfahrens“ prüft die dienstvorgesetzte Stelle anhand der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen, ob ein PDU-Verfahren eingeleitet wird. Sollte kein Verfahren eingeleitet werden, sind die Gründe für die Nichteinleitung aktenkundig zu machen.

3.1**Persönlicher Anwendungsbereich**

Grundsätzlich wird ein PDU-Verfahren nur bei PVB auf Lebenszeit und auf Probe durchgeführt. Auf Kommissar-anwärterinnen und -anwärter findet dieser Erlass keine Anwendung.

3.2

Sachlicher Anwendungsbereich

Ein PDU-Verfahren soll eingeleitet werden, wenn Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit und/oder der allgemeinen Dienstfähigkeit vorliegen.

Zweifel, die eine Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit und/oder der allgemeinen Dienstfähigkeit rechtfertigen, können sein:

- dauerhafte Einschränkungen bezüglich der Verwendungsfähigkeit (siehe Nummer 3.2.1)
- dauerhafte, krankheitsbedingte Fehlzeiten (siehe Nummer 3.2.2)
- sonstige Gründe (siehe Nummer 3.2.3).

3.2.1

Dauerhafte Verwendungseinschränkungen

Werden Umstände, die eine oder mehrere dauerhafte Verwendungseinschränkung(en) nahelegen, bekannt, soll die dienstvorgesezte Stelle die polizeiamtsärztliche Untersuchung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 LBG einleiten.

Von der Einleitung eines PDU-Verfahrens kann in den folgenden Fällen abgesehen werden:

- a) wenn ein polizeiärztliches Attest des örtlich zuständigen PÄD (siehe Nummer 2.2.2) beigebracht wird, dass mit der Wiederherstellung der vollen Verwendungsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten zu rechnen ist. Liegt oder liegen entgegen der ärztlichen Prognose nach Ablauf von sechs Monaten weiterhin eine oder mehrere Verwendungseinschränkung(en) vor, ist die/der PVB um Vorlage eines aktuellen Attestes des örtlich zuständigen PÄD zu bitten. Legt die/der PVB kein Attest vor oder sollte sich aus dem vorgelegten Attest ergeben, dass die Verwendungseinschränkung(en) innerhalb von weiteren sechs Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt der neuerlichen Untersuchung – weiterhin vorhanden ist/sind, wird das PDU-Verfahren eingeleitet.
- b) wenn die/der PVB ein polizeiärztliches Attest des örtlich zuständigen PÄD (siehe Nummer 2.2.2) beibringt, wonach die Verwendungseinschränkung(en) Folge eines Dienstunfalls ist bzw. sind und der örtlich zuständige PÄD eine Wiederherstellung der vollen Verwendungsfähigkeit vor Ablauf von zwei Jahren prognostiziert. Ist bzw. sind die Verwendungseinschränkung(en) entgegen der ärztlichen Prognose nach Ablauf von zwei Jahren weiterhin vorhanden, wird das PDU-Verfahren eingeleitet.
- c) wenn bei PVB auf Lebenszeit bereits vor Einleitung eines PDU-Verfahrens erkennbar ist, dass voraussichtlich eine Verwendung auf einer Funktion in der sog. „Rechtsfolgenbeschränkung“ (siehe Nummer 5.2) erfolgen kann und der Dienstbetrieb durch die Verwendungseinschränkung(en) nicht beeinträchtigt wird. Hierzu ist die Mitwirkung der/des PVB durch die freiwillige Vorlage eines aktuellen Attestes des örtlich zuständigen PÄD (siehe Nummer 2.2.2) erforderlich, durch welches die konkrete(n) Verwendungseinschränkung(en) bestätigt wird bzw. werden.

Von den dauerhaften Verwendungseinschränkungen sind temporäre Verwendungseinschränkungen zu unterscheiden. Ist es anlassbezogen erforderlich, Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte, nicht dauerhafte Verwendungen zu klären, ohne dass dies auf eine Überprüfung der Polizei-/Dienstfähigkeit abzielt, kann die dienstvorgesezte Stelle die Überprüfung der konkreten Verwendungsfähigkeit beim örtlich zuständigen PÄD anordnen und von der/dem PVB die Vorlage einer entsprechenden polizeiärztlichen Bescheinigung verlangen. Die Berechtigung zu dieser Maßnahme folgt unmittelbar aus dem Beamtenverhältnis. Rechtliche Grundlage für die Anordnung zur Feststellung der konkreten Verwendungsfähigkeit ist die in § 35 Absatz 1 Satz 2 BeamStG verankerte Folgepflicht der Beamtin bzw. des Beamten. Hiervon zu unterscheiden ist eine polizeiärztliche „Voruntersuchung“ durch den örtlich zuständigen PÄD im Vorfeld eines PDU-Verfahrens. Sie darf nicht durchgeführt werden.

3.2.2

Dauerhafte, krankheitsbedingten Fehlzeiten

Wenn PVB innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate aufgrund einer Erkrankung keinen Dienst versehen haben (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamStG), soll die dienstvorgesezte Stelle die polizeiamtsärztliche Untersuchung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 LBG einleiten. Die krankheitsbedingte Abwesenheit muss dabei zeitlich nicht zusammenhängend aufgetreten sein und den Dienstunfähigkeitszeiten können auch unterschiedliche Erkrankungen zu Grunde liegen.

Von der Einleitung eines PDU-Verfahrens kann in den folgenden Fällen abgesehen werden:

- a) wenn ein polizeiärztliches Attest des örtlich zuständigen PÄD (siehe Nummer 2.2.2) beigebracht wird, dass mit einer Wiederaufnahme des Dienstes innerhalb der nächsten sechs Monate zu rechnen ist. Besteht die Erkrankung entgegen der ärztlichen Prognose nach Ablauf von sechs Monaten weiterhin, ist die/der PVB um Vorlage eines aktuellen Attestes des örtlich zuständigen PÄD zu bitten. Legt die/der PVB kein Attest vor oder sollte sich aus dem vorgelegten Attest ergeben, dass die Erkrankung aus medizinischer Sicht prognostisch auch nach weiteren sechs Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt der neuerlichen Untersuchung – besteht, wird das PDU-Verfahren eingeleitet.
- b) wenn sich die/der PVB in einer besonders vulnerablen Krankheitsphase (z. B. initiale Diagnostik, Einleitung einer Chemotherapie o. Ä.) einer lebensbedrohlichen oder sonst sehr schwerwiegenden Erkrankung mit erheblicher psychischer Belastung befindet. Es ist eine sinnvolle Frist für die Wiedervorlage des Vorgangs zu bestimmen, wobei der Zeitraum bis zur Wiedervorlage sechs Monate nicht überschreiten soll. Danach ist eine Entscheidung über die Einleitung des PDU-Verfahrens zu treffen.
- c) wenn eine unheilbare, tödlich verlaufende Erkrankung im weit fortgeschrittenen Zustand vorliegt und mit einer Genesung nicht mehr zu rechnen ist.

3.2.3

Sonstige Gründe

Zweifel an der Polizei-/Dienstfähigkeit können sich auch – unabhängig von dauerhaften Verwendungseinschränkungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten – aus sonstigen Auffälligkeiten bei der Dienstausbübung ergeben. Werden solche Umstände bekannt, prüft die dienstvorgesezte Stelle die Einleitung eines PDU-Verfahrens.

4.

Ablauf des PDU-Verfahrens

Das PDU-Verfahren ist konsequent durchzuführen. Sowohl die dienstvorgesezte Stelle als auch die Polizeiamtsärztin/der Polizeiamtsarzt müssen dazu – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles – die erforderlichen Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerung einleiten. Die/der PVB muss ihren/seinen beamtenrechtlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachkommen. Sie/er hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit dienen.

4.1

Untersuchungsanordnung

Das PDU-Verfahren beginnt mit dem Versand der Untersuchungsanordnung an den/die PVB durch die dienstvorgesezte Stelle. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) handelt. In der Regel sollte keine Untersuchungsanordnung ohne vorherigen Versuch der Kontaktaufnahme zu der/dem PVB versendet werden (siehe Nummer 2.2.1).

Inhaltlich müssen in der Anordnung diejenigen tatsächlichen Umstände angegeben sein, welche die Polizeidienstunfähigkeit und/oder die allgemeine Dienstunfähigkeit der Beamtin/des Beamten als naheliegend erscheinen lassen. Denn für die/den PVB muss nachvollziehbar sein, ob

die angeführten Gründe tragfähig sind. Darüber hinaus hat die dienstvorgesetzte Stelle die Entscheidung zu treffen, welche ärztlichen Untersuchungen in Bezug auf die wahrgenommenen tatsächlichen Umstände zur endgültigen Klärung geboten sind. Hierzu hat die Untersuchungsanordnung Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung zu enthalten.

Soweit die Untersuchungsanordnung allerdings auf die Vermutungsregel des § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamStG und damit ausschließlich auf krankheitsbedingte Fehlzeiten gestützt wird, muss die dienstvorgesetzte Stelle weder ausführen, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand bestehen, noch müssen Art und Umfang der Untersuchung näher eingegrenzt werden. Letzteres gilt selbst dann, wenn der Dienstherr Erkenntnisse über mögliche Ursachen der Fehlzeiten hat. Diese beseitigen nicht das berechnete Interesse des Dienstherrn an einer weiteren und umfassenden Klärung des Gesundheitszustandes.

4.2

Gutachtauftrag und Untersuchungstermin

Nach Versand der Untersuchungsanordnung erteilt die dienstvorgesetzte Stelle ohne zeitliche Verzögerung den Gutachtauftrag an die Polizeiamtsärztin/den Polizeiamtssarzt. Im Gutachtauftrag sollen – auch wenn die Begutachtung aufgrund dauerhafter, krankheitsbedingter Fehlzeiten stattfindet – Informationen darüber enthalten sein, ob und wenn ja, welche optionalen Maßnahmen vor Einleitung des PDU-Verfahrens stattgefunden haben.

Die Festlegung des Untersuchungstermins erfolgt unmittelbar durch den begutachtenden PÄD. Durch diesen werden auch, soweit erforderlich, Schweigepflichtbindungen und erforderliche Vorbefunde unmittelbar bei der/dem PVB eingeholt. Die dienstvorgesetzte Stelle erhält eine Mitteilung vom PÄD darüber, wann der Begutachtungstermin stattfinden wird. Eine Absage des Termins kann nur durch die dienstvorgesetzte Stelle erfolgen.

Die Zeit zwischen Eingang des Gutachtauftrags beim begutachtenden PÄD und Untersuchungstermin soll sechs Wochen nicht überschreiten.

4.3

Mitwirkungspflicht der oder des Betroffenen

Es gehört zur beamtenrechtlichen Mitwirkungspflicht der/des PVB, zum Untersuchungstermin zu erscheinen und aktiv an der polizeiamtsärztlichen Untersuchung mitzuwirken. Dazu zählen u. a. die wahrheitsgemäße Beantwortung ärztlicher Fragen sowie die Duldung einfacher körperlicher Eingriffe.

Eine Krankschreibung ist kein Hinderungsgrund für einen nicht wahrgenommenen Untersuchungstermin. Die dienstvorgesetzte Stelle kann – beispielsweise bei attestierter Reise- und/oder Transportunfähigkeit – einen Hausbesuch der Gutachterin/des Gutachters veranlassen. Ferner kann ein/e Fahrer/in nebst Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden, falls keine anderweitige Möglichkeit besteht, zum Termin zu gelangen.

Entzieht sich die/der PVB einer Untersuchung ohne aussagekräftiges, fachärztliches Attest, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Wahrnehmung des Untersuchungstermins verhindern, ist der dienstvorgesetzten Stelle der Weg für ein Zurruesetzungsverfahren eröffnet. Sie kann in diesem Rahmen – aufgrund des Rechtsgedankens des § 444 Zivilprozessordnung – insgesamt von der Dienstunfähigkeit der/des PVB ausgehen und die Zurruesetzung verfügen.

4.4

Zusatzbegutachtung

Sollte sich für die Polizeiamtsärztin/den Polizeiamtssarzt die Notwendigkeit einer fachlichen Zusatzbegutachtung ergeben, teilt sie/er diesen Umstand der dienstvorgesetzten Stelle unverzüglich nach dem Begutachtungstermin mit. Die Entscheidung über das Zusatzgutachten trifft die dienstvorgesetzte Stelle. Sie ordnet das Zusatzgut-

achten gegenüber der/dem PVB an und erteilt auch die diesbezügliche Kostenübernahme gegenüber dem begutachtenden PÄD. Die Anordnung enthält Angaben über Art und Umfang der Untersuchung. Der zusätzliche Gutachtauftrag wird dem begutachtenden PÄD zur weiteren Veranlassung zugesandt.

4.5

Erstellung des Gutachtens

Das polizeiamtsärztliche Gutachten bildet die – ausschließlich medizinische – Grundlage für die Feststellung der Polizeidienstfähigkeit sowie gegebenenfalls der allgemeinen Dienstfähigkeit.

Das Gutachten ist nach der diesem Erlass beigefügten Anlage zu erstellen und an die dienstvorgesetzte Stelle zu übermitteln. Die konkreten Anforderungen ergeben sich aus der Anlage. Das Gutachten enthält auch eine Rückmeldung dazu, ob die/der PVB an der Abklärung ihres/seines Gesundheitszustandes mitgewirkt hat. Auf Wunsch soll die/der PVB Einsicht in das Gutachten erhalten.

Die Zeit zwischen Begutachtungstermin und Gutachtenversand soll sechs Wochen (zuzüglich im Einzelfall erforderlicher Zeiten für Zusatzgutachten) nicht überschreiten.

5.

Rechtsfolgen

Die dienstvorgesetzte Stelle trifft als „Herrin des Verfahrens“ auf Grundlage des Gutachtens und nach Auswertung aller Erkenntnisse eine Entscheidung über die Polizeidienstfähigkeit und/oder die allgemeine Dienstfähigkeit.

Sofern sie zu dem Ergebnis kommt, dass die/der PVB polizeidienstfähig ist, wird das PDU-Verfahren beendet. Die Beendigung des PDU-Verfahrens schließt die Möglichkeit nicht aus, aufgrund neuer Umstände erneut ein PDU-Verfahren einzuleiten.

Sollte die dienstvorgesetzte Stelle zu dem Ergebnis kommen, dass die/der PVB polizeidienstunfähig ist, kommen die nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten in Betracht. Die Entscheidung über die Rechtsfolge ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens in jedem Einzelfall zu treffen und ausführlich zu dokumentieren.

5.1

Laufbahnwechsel

Die Möglichkeit des Laufbahnwechsels ist sowohl für PVB auf Lebenszeit als auch für PVB auf Probe in Betracht zu ziehen, die zwar polizeidienstunfähig, aber allgemein dienstfähig sind. Die Anordnung des Laufbahnwechsels erfolgt – gemeinsam mit der Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit – nach Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG NRW durch Verwaltungsakt.

Bei der Ermessensentscheidung für oder gegen einen Laufbahnwechsel ist zu beachten, dass lebensälteren PVB im Gegensatz zu lebensjüngeren PVB ein Laufbahnwechsel nicht mehr ohne weiteres zuzumuten ist. So ist im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Restdienstzeit bei PVB, die das 50. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rechtsfolge bereits vollendet haben, der Laufbahnwechsel in der Regel vor allem unter Berücksichtigung der Belastungen für die PVB sowie aus Fürsorgegründen nicht angezeigt. Ausnahmen sind aber insbesondere aus personalwirtschaftlichen Gründen denkbar. Die/der PVB ist auch auf die Möglichkeit eines altersunabhängigen freiwilligen Laufbahnwechsels hinzuweisen.

Über die vorgenannten Erwägungen hinaus sind eventuelle im polizeiamtsärztlichen Gutachten ausgewiesene Einschränkungen der psychischen und physischen Konstitution der PVB zu berücksichtigen, die einen Laufbahnwechsel beeinträchtigen könnten. Diese sind in Bezug zu setzen zu den Anforderungen und Belastungen, die die jeweilige fachpraktische und theoretische Unterweisungszeit mit sich bringen. Auch andere in der Person liegende Gründe, die einen Laufbahnwechsel ausschließen, sind gegebenenfalls einzubeziehen. Die jeweils gel-

tenden Regelungen über den Laufbahnwechsel, insbesondere zur Dauer der Unterweisungszeit, sind zu beachten. Bis zum Beginn der Unterweisungszeit sind die PVB möglichst mit Tätigkeiten in der Polizeibehörde zu betrauen, die auf den Laufbahnwechsel vorbereiten.

Soweit eine/ein PVB einen Laufbahnwechsel während der Probezeit vollzieht, ist die laufbahnrechtliche Probezeit wegen fehlender gesundheitlicher Eignung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes bis zum Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung für die allgemeine Verwaltung durch Verwaltungsakt zu verlängern. Wichtig ist, dass die/der PVB sich jederzeit darüber im Klaren ist, wann ihre/seine Probezeit endet. Es darf diesbezüglich keinen regelungsfreien Raum geben. Die Anrechnung von Zeiten vor und im Befähigungserwerb sind im Einzelfall zu prüfen.

5.2

Rechtsfolgenbeschränkung

PVB auf Lebenszeit, die für einen Laufbahnwechsel nicht in Betracht kommen, können für die Weiterverwendung in einer Funktion, die die volle Polizeidienstfähigkeit nicht mehr erfordert, vorgesehen werden (sog. „Rechtsfolgenbeschränkung“). Diejenigen, die infolge eines anerkannten Dienstunfalles polizeidienstunfähig geworden sind und deren allgemeine Dienstfähigkeit vorliegt, sind regelmäßig für die Rechtsfolgenbeschränkung vorzusehen. Bei der Entscheidung über die Rechtsfolgenbeschränkung handelt es sich um einen Akt behördlichen Organisationsermessens. Sie wird der/dem PVB im Rahmen der Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit mitgeteilt.

Über die konkrete Verwendung in der Polizeibehörde im Rahmen der Rechtsfolgenbeschränkung entscheidet die dienstvorgesezte Stelle. Sie darf in die Prognose weitreichende organisatorische und personalpolitische Erwägungen einstellen. Prüfungsmaßstab für die Fähigkeit der/des PVB, die Dienstpflichten zu erfüllen, ist dabei im Ausgangspunkt das der Laufbahn der/des PVB entsprechende abstrakt-funktionelle Amt. Ergänzend treten dienstliche Gegebenheiten und Erfordernisse der jeweiligen Polizeibehörde, die einzelfallbezogene Einschätzung der Verwendungsbreite der/des PVB in einer Funktion, die nicht mehr die volle Polizeidienstfähigkeit erfordert, grundsätzliche Erwägungen personalwirtschaftlicher Art für die jeweilige Polizeibehörde sowie personalpolitische Prioritäten hinzu, die die dienstvorgesezte Stelle im Rahmen ihres Organisationsermessens berücksichtigen kann. Hierbei ist neben den die konkrete Person betreffenden Parametern auch die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Polizeibehörde und ihrer einzelnen Organisationseinheiten in die Ermessensentscheidung miteinzubeziehen. Insbesondere dürfen keine Aufgaben und/oder Funktionen geschaffen werden beziehungsweise wegfallen.

5.3

Zurruhesetzung

Eine Zurruhesetzung kommt in der Regel nur bei PVB auf Lebenszeit in Betracht. Denn PVB auf Probe sind bei Vorliegen der Polizeidienstunfähigkeit und der allgemeinen Dienstunfähigkeit gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BeamtStG grundsätzlich zu entlassen. Ausnahmsweise kann aber auch für PVB auf Probe eine Zurruhesetzung in Betracht kommen, und zwar in den besonderen Fällen des § 28 Absatz 1 BeamtStG (beispielsweise bei einem Dienstunfall) und des § 28 Absatz 2 BeamtStG (nach mindestens fünfjähriger Dienstzeit, vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz).

Sofern die/der PVB sowohl polizeidienstunfähig als auch allgemein dienstunfähig ist, wird sie/er gemäß § 26 Absatz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 LBG in den Ruhestand versetzt. Die Zurruhesetzung erfolgt – gemeinsam mit der Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit – nach Anhörung gemäß § 34 Absatz 1 LBG (lex specialis) durch Verwaltungsakt.

Für den Fall, dass die/der PVB wegen eines gegen die Zurruhesetzung eingelegten Rechtsmittels ihren/seinen Anspruch auf Besoldung behält, werden mit dem Ende des Monats, in dem der/dem PVB oder ihrer/seinem Ver-

treter/in die Verfügung zugestellt worden ist, diejenigen Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen (vgl. § 34 Absatz 3 Satz 1 LBG).

Sofern die/der PVB zwar polizeidienstunfähig ist, aber die allgemeine Dienstfähigkeit vorliegt und eine anderweitige, zumutbare Verwendung ausscheidet, wird sie/er gemäß § 26 Absatz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 LBG in den Ruhestand versetzt. Denn wegen des Grundsatzes „Weiterverwendung vor Versorgung“ sollen dienstunfähige Beamtinnen und Beamte nur dann aus dem aktiven Dienst ausscheiden, wenn sie dort nicht mehr eingesetzt werden können (vgl. hierzu § 26 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BeamtStG).

Eine anderweitige Verwendung ist dann möglich, wenn die/dem PVB ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 BeamtStG). Hierfür ist eine umfassende Suche erforderlich. Die Suche erfolgt im Hinblick auf Dienstposten, die aktuell frei sind oder innerhalb der nächsten sechs Monaten voraussichtlich neu zu besetzen sind. Es besteht keine Pflicht, einen neuen Dienstposten zu schaffen oder bereits mit anderen Beamtinnen und Beamten besetzte Dienstposten frei zu machen. Soweit die/der PVB schwerbehindert oder gleichgestellt ist, muss neben der bloßen Suche nach freien oder innerhalb der nächsten sechs Monate besetzbaren Dienstposten auch geprüft werden, inwieweit ein freier Dienstposten, der gegebenenfalls nicht behindertengerecht gestaltet ist, mit zumutbarem Aufwand umgestaltet werden kann.

Im Rahmen der Suchpflicht ist zunächst die eigene Polizeibehörde gefordert, eine Weiterverwendung für die/den PVB zu finden, die trotz der Polizeidienstunfähigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt werden kann. Ist in der eigenen Polizeibehörde eine Weiterverwendung nicht möglich und kommt zudem ein Laufbahnwechsel nicht in Betracht, ist ein Unterstützungsersuchen an das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP NRW) zu richten.

Die dienstvorgesezte Stelle hat dem LAFP NRW in dem Unterstützungsersuchen umfassend und nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen eine Weiterverwendung in der eigenen Polizeibehörde nicht möglich ist. Neben der Darstellung des in der Polizeibehörde bis dahin erfolgten Verfahrensablaufes muss der Bericht insbesondere Angaben zu der/dem PVB und den vorhandenen Einschränkungen enthalten. Der schulische und berufliche Werdegang sowie besondere Qualifikationen, auch die Zeit vor Eintritt in die Polizei NRW umfassend, sollten – wenn möglich – ebenso dargestellt werden.

Das LAFP NRW prüft die Vollständigkeit der Daten und die Nachvollziehbarkeit des Verfahrensablaufes. Sind die Unterlagen vollständig, sucht das LAFP NRW ressortintern eine mögliche Weiterverwendung der/des PVB in einer anderen Behörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Informationen. Die Suche wird anonymisiert durchgeführt, sodass keine Rückschlüsse auf die Person möglich sind. Die angefragten Behörden dokumentieren ihre Suche entsprechend der genannten Kriterien und übermitteln das Ergebnis innerhalb von vier Wochen an das LAFP NRW. Eine begründete Fehlanzeige ist dabei zwingend erforderlich.

Bei erfolgreicher Abfrage informiert das LAFP NRW umgehend die abgebende Polizeibehörde, die eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung in die Wege leitet.

Sollte die Suche im Innenressort erfolglos verlaufen, veranlasst das LAFP NRW die Suche über „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ beim Landesamt für Finanzen in allen Ressorts des Landes NRW. Auch die weiteren Schritte der Suche werden anonymisiert durchgeführt.

Sollte die Suche auch dann nicht erfolgreich sein, kann es nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles erforderlich sein, die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit nach § 26 Absatz 3 BeamtStG oder – sofern sich aus dem medizinischen Gutachten hierfür Anhaltspunkte ergeben – die begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG zu prüfen.

Sofern im Ergebnis keine anderweitige Verwendung möglich ist, erfolgt die Zurruhesetzung – gemeinsam mit der Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit – nach Anhörung gemäß § 34 Absatz 1 LBG durch Verwaltungsakt.

6.**Beteiligungsrechte**

Die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Beteiligungsrechte einzubinden, um an der Verwirklichung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ mitwirken zu können.

Landesbeamtenengesetzes bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen sowie aufgrund einer dauerhaften Erkrankung“ vom 22. Mai 2017 (MBl. NRW. S. 506) und der Runderlass „Untersuchungen und Begutachtungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 29. November 1993 (MBl. S. 50) außer Kraft.

6.1**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät weisungsfrei als Teil der Verwaltung die Dienststelle in allen Angelegenheiten, die sich auf die Gleichstellung von Frau und Mann auswirken oder auswirken können. Sie ist deshalb gemäß § 18 Landesgleichstellungsgesetz frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.

6.2**Personalrat**

Die Einbindung des Personalrats hat nach den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bei den folgenden Verfahrensschritten zu erfolgen:

- a) § 75 Absatz 1 Nummer 4 LPVG: Der Personalrat ist anzuhören bei der Anordnung von amts- und vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit.
- b) § 72 Absatz 1 Nummer 9 LPVG: Der Personalrat hat mitzubestimmen bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit und der Polizeidienstunfähigkeit, wenn die Maßnahme nicht selbst beantragt wurde.
- c) § 72 Absatz 1 Nummer 3 LPVG: Der Personalrat hat mitzubestimmen beim Laufbahnwechsel.
- d) § 72 Absatz 1 Nummer 8 LPVG: Der Personalrat hat mitzubestimmen bei der Entlassung von Beamtinnen und Beamten [...] auf Probe [...], wenn die Entlassung nicht selbst beantragt wurde.

Unabhängig von den förmlichen Beteiligungsrechten kann der Personalrat zusätzlich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens beteiligt werden.

6.3**Schwerbehindertenvertretung**

Sind schwerbehinderte oder gleichgestellte PVB betroffen, ist gemäß § 178 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Der Dienstherr hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Bereits bei einer an eine/n schwerbehinderte/n PVB gerichteten Anordnung, sich wegen Zweifeln an der Dienstfähigkeit polizeiärztlich untersuchen zu lassen, bedarf es der vorherigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, da es sich dabei um eine „Entscheidung“ im Sinne von § 178 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IX handelt.

7.**Controlling**

Das LAFP NRW regelt das für die Durchführung dieses Erlasses erforderliche Controlling und berichtet dem für Personalangelegenheiten der Polizei zuständigen Referat im Ministerium des Innern NRW einmal jährlich zu Durchlaufzeiten, veranlassten Maßnahmen der Polizeibehörden und Optimierungen.

8.**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses treten der Runderlass „Landeseinheitliches Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 26 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 115 des

Polizeiamtsärztliches Gutachten

über

Amtsbezeichnung

Name, Vorname

geb. am **DD.MM.JJJJ**

Personalnummer: **12345678910**

Angehörige/r des **Name der Polizeibehörde**

Datum des Begutachtungsauftrages:

Gutachtenkennziffer:

I. Grundlagen der Beurteilung

Begutachtungstermin(e) durch Unterzeichner/in am:

Ggf. Zusatzgutachten durch:

	Name/Adresse	Fachrichtung	Datum
1.			
2.			

Auflistung weiterer berücksichtigter Unterlagen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

II. Gesamtergebnis der Begutachtung

- Die/der PVB genügt den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst.
- Die/der PVB genügt zwar derzeit nicht den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst. Es ist aber zu erwarten, dass sie/er die volle Verwendungsfähigkeit voraussichtlich in _____ Monaten wiedererlangt.
- Die/der PVB genügt nicht den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sie/er innerhalb von zwei Jahren die volle Verwendungsfähigkeit wiedererlangt.
- Die/der PVB ist nicht mehr in der Lage, wegen ihres/seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen ihre/seine Dienstpflichten zu erfüllen. Es ist nicht zu erwarten, dass sie/er innerhalb von sechs Monaten ihre/seine Dienstfähigkeit wiedererlangt.

III. Bestehendes Leistungsbild

POLIZEIVOLLZUGSDIENST

Eingeschränkt im polizeilichen Außendienst

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt bei der Anwendung körperlicher Gewalt

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt beim Umgang mit Schusswaffen

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt beim Führen von Schusswaffen

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt bei der Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder sonstigen Waffen

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt in der persönlichen Mobilität (z. B. hinsichtlich Laufen, Treppensteigen, Fortbewegung im Gelände o. Ä.), bei Tätigkeiten in Zwangshaltungen oder beim Heben und Tragen von Lasten

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt bei der Verwendung in Lärmbereichen

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt beim Führen bestimmter Polizeidienstfahrzeuge

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt beim Führen von Polizeidienstfahrzeugen unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt bei der Ausübung potentiell traumatisierender Tätigkeiten (z. B. Todesermittlungen, Sexualdelikte, schwere Unfälle etc.)

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt im polizeilichen Innendienst

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt im Wechselschichtdienst

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt im Schichtdienst

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt im Nachtdienst

ja nein Erläuterungen:

Eingeschränkt im Rufbereitschaftsdienst

ja nein Erläuterungen:

Sonstige Einschränkungen

ja nein Erläuterungen:

ALLGEMEINE DIENSTVERRICHTUNG

Reduktion der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich

ja nein Erläuterungen:

Einschränkungen am Büro/PC-Arbeitsplatz

ja nein Erläuterungen:

Einschränkungen im Publikumsverkehr

ja nein Erläuterungen:

Einschränkung der persönlichen Mobilität

ja nein Erläuterungen:

Einschränkungen im allgemeinen Außendienst

ja nein Erläuterungen:

Sonstige Einschränkungen

ja nein Erläuterungen:

V. Ausführungen zum positiven und negativen Leistungsbild sowie zur zeitlichen Prognose unter Nennung der tragenden Feststellungen und Gründe:

Name und Amtsbezeichnung

Datum

Unterschrift

236

Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen bei Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (BNB-Anwendung Nordrhein-Westfalen)

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Vom 28. Mai 2024

1

Zielsetzung

Mit der Gestaltung seiner Gebäude trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Menschen und die gebaute Umwelt. Ziel ist es, Zertifizierungssysteme für mehr Qualität beim Planen und Bauen von Gebäuden und deren Außenanlagen sichtbar, nachhaltig und in vorbildlicher Weise als ein zentrales Steuerungsinstrument einzusetzen. Mit klaren Zielvorgaben soll das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen, im Folgenden BNB, regelmäßig angewandt werden und dadurch zur Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen beitragen.

2

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Baumaßnahmen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs des Landes Nordrhein-Westfalen, der Universitätsklinika, der Hochschulen (soweit diese mit Landesmitteln in eigener Zuständigkeit errichtet werden) sowie auf die Baumaßnahmen, die bei den Einzelplänen der jeweiligen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt werden. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich um Neubauten, Komplettmodernisierungen oder Teilmodernisierungen einschließlich jeweils zugehöriger Außenanlagen. Der Anwendungsbereich gilt gleichermaßen für Öffentlich-Private-Partnerschaften und – sofern eine Marktverfügbarkeit erzielt werden kann – für externe Anmietungen. Die Umsetzung dieses Runderlasses im Rahmen des Anwendungsbereiches erfolgt durch die für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zuständigen Stellen. Die Anwendung ist für in sich abgeschlossene Baumaßnahmen mit Bauwerkskosten von über 15 000 000 Euro brutto (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276:2018-12) verpflichtend. Grundlage für die Ermittlung der Bauwerkskosten ist das genehmigte oder in begründeten Fällen vorläufige Raumprogramm. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, deren Bedarfsplanung zum Inkrafttreten des Runderlasses „BNB-Einführung Nordrhein-Westfalen“ vom 5. Oktober 2021 (MBl. NRW. S. 881) bereits abgeschlossen war (Stichtag: 24. Mai 2022).

3

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)

Das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen ist im Internet unter www.bnb-nachhaltigesbauen.de in der jeweils gültigen Fassung abzurufen. Der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, im Folgenden Leitfaden, des für Bauwesen zuständigen Bundesministeriums ist im Internet unter www.nachhaltigesbauen.de in der jeweils gültigen Fassung abzurufen. Er erläutert die Inhalte des BNB und legt dessen Anwendung fest. So unterstützt er die Implementierung von Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungs- und Entscheidungsprozessen durch die Formulierung geeigneter Methoden und Empfehlungen. Bereits in der Projektentwicklung werden Zielvereinbarungen und entsprechende Nachweismethoden zur Qualitätskontrolle und Dokumentation festgelegt. Der Leitfaden hat für die Anwendung des BNB bei Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen einen empfehlenden Charakter.

4

BNB-Bewertungsziele

Für nachstehend aufgeführte Bauaufgaben ist eine Zielvereinbarung gemäß Leitfaden mit einer Gesamtbewer-

tung mindestens in „Silber“ verbindlich und in die jeweilige Bedarfsplanung zu integrieren. Um die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zu stärken, ist solchen Baustoffen und Bauprodukten der Vorzug zu geben, die einen geringeren CO₂-Fußabdruck als herkömmliche Materialien aufweisen. Es sind bevorzugt ressourcenschonende Materialien einzusetzen, zum Beispiel Recyclingbaustoffe, um die Kreislaufwirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen zu stärken und anzureizen. Dies gilt insbesondere für geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen in Recyclingbeton.

4.1

Regelmäßige BNB-Bewertung

Es gelten die im Internet unter www.bnb-nachhaltigesbauen.de in der jeweils gültigen Fassung abzurufenden Systemvarianten. Dies betrifft insbesondere

1. Neubauten von
 - a) Büro- und Verwaltungsgebäuden,
 - b) Unterrichtsgebäuden,
 - c) Laborgebäuden und
 - d) Außenanlagen sowie
2. Komplettmodernisierungen von
 - a) Büro- und Verwaltungsgebäuden und
 - b) Unterrichtsgebäuden.

4.2

Sinngemäße Anwendung des BNB

Wenn die Anwendungseinstufung der Konformitätsprüfstelle nach Nummer 5.1 ergibt, dass keine Systemvariante angewandt werden kann, entscheidet die nach Nummer 5.3 zuständige BNB-Koordination im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort, welche Kriterien-Steckbriefe des BNB im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung des BNB angewandt werden. Für die ausgewählten Steckbriefe soll im Mittel der nach Nummer 4 geforderte Silber-Standard erreicht werden. Sofern für bestimmte Gebäudearten eine reguläre Zertifizierung nicht nach BNB, sondern nur nach dem Zertifizierungssystem der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen möglich ist, kann diese anstelle der sinngemäßen Anwendung des BNB erfolgen. Bei Außenanlagen bis insgesamt 1500 Quadratmetern baukostenrelevanter Fläche kann das BNB-Modul Außenanlagen grundsätzlich sinngemäß angewandt werden.

5

Durchführung der Zertifizierungsverfahren

5.1

Anwendungseinstufung

Zu Beginn der Bedarfsplanung stellt die jeweils zuständige Stelle für alle Baumaßnahmen im Anwendungsbereich dieses Runderlasses eine Anfrage zur Anwendungseinstufung bei der BNB-Konformitätsprüfstelle, im Folgenden KPS. Hierfür stellen die KPS und das für Bau zuständige Ministerium ein standardisiertes Muster zur Verfügung, welches auf der Homepage des für Bau zuständigen Ministeriums unter Bauaufgaben des Landes aufgerufen werden kann. Von der KPS wird regelmäßig binnen vier Wochen nach Eingang der Anfrage festgelegt, ob eine der unter Nummer 4.1 genannten BNB-Systemvarianten angewandt werden kann. Mit der Anfrage zur Anwendungseinstufung wird die Baumaßnahme bei der KPS angemeldet. Mit der Anwendungseinstufung durch die KPS wird das Muster einer Zielvereinbarungstabelle zur Verfügung gestellt. Dieses enthält – soweit allgemein möglich – übliche Empfehlungswerte für die Gesamtbewertung in „Silber“. Bei mehreren Realisierungsvarianten wird die Anfrage zur Anwendungseinstufung nur für eine Variante gestellt. Sollte im Projektverlauf eine andere Variante zur Umsetzung kommen, können die Ergebnisse der Anwendungseinstufung und der Zielvereinbarungstabelle fortgeschrieben und gegebenenfalls in Abstimmung mit der KPS in eine andere Systemvariante übertragen werden.

5.2**Konformitätsprüfstelle KPS (Zertifizierungsstelle)**

Die Konformitätsprüfstelle für landesfinanzierte Bauanlässen ist die Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zertifizierung auch von privaten Anbietern mit behördlicher Anerkennung durchgeführt werden.

5.3**Planungs- und baubegleitende Koordinierung**

Zur Umsetzung der BNB-Bewertung und zur Qualitätssicherung ist die Durchführung einer qualifizierten planungs- und baubegleitenden Koordinierung erforderlich. Bis zur Einbindung gegebenenfalls extern beauftragter BNB-Koordinatorinnen und BNB-Koordinatoren (oder vergleichbar anerkannter Qualifikationen) soll die planungs- und baubegleitende Koordinierung durch die für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zuständigen Stellen intern erfolgen. Je nach Projekt- und Vertragskonstellation und Projekterfahrung können Projekte intern oder extern koordiniert werden. Es wird empfohlen, Strukturen zu schaffen, in denen Projekte verstärkt intern koordiniert werden. Dies soll die Unabhängigkeit von externen Akteuren erhöhen, zu wirtschaftlichen Lösungen führen, neue Steuerungsmöglichkeiten eröffnen und Synergien zum Beispiel bei der digitalen Bauwerksdokumentation ermöglichen.

5.4**Building Information Modeling (BIM)**

BIM ist eine ganzheitliche, kooperative und digitale Arbeitsmethode des Planens, Bauens und Betriebens von Bauwerken. Im Fall einer BIM-basierten Planung sind Daten aus dem BIM-Modell für die Erstellung von Berechnungen zur Nachhaltigkeit bereitzustellen. Informationsanforderungen einschließlich der erforderlichen Informationsbedarfstiefe sind Teil des strategischen Informationsmanagements. Der Datenaustausch sollte frühzeitig auf Projektebene abgestimmt werden. In geeigneten Fällen soll das BIM-Modell um die Ergebnisse der Nachweisführung angereichert werden. Als Arbeitshilfe kann die II. BIM-Handlungsempfehlung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (Veröffentlichung 2023/MHKBD B-512) hinzugezogen werden, welche auf der Homepage des für Bau zuständigen Ministeriums aufgerufen werden kann.

5.5**Zertifizierung**

Nach Abschluss von Baumaßnahmen gemäß Nummer 4.1 ist ein Nachhaltigkeitszertifikat der KPS mit einer Gesamtbewertung mindestens in „Silber“ verbindlich nachzuweisen. Das Zertifikat ist durch die für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zuständigen Stellen binnen vier Wochen nach Erhalt gegenüber dem für Bau zuständigen Ministerium anzuzeigen. Optional kann auch bei der sinngemäßen Anwendung des BNB gemäß Nummer 4.2 in Abstimmung mit der Konformitätsprüfstelle bei Anwendung von mehr als 80 Prozent der Steckbriefe nach BNB zertifiziert werden. Wenn die Bedarfsplanung anlaufender Baumaßnahmen bis zum Inkrafttreten dieses Runderlasses bereits abgeschlossen ist, gilt zur Zertifizierung die Regelung des Runderlasses „BNB-Einführung Nordrhein-Westfalen“ vom 5. Oktober 2021.

6**Zentrale Steuerung**

Das für Bau zuständige Ministerium steuert in Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die BNB-Anwendung in Nordrhein-Westfalen. Neben Initialberatungen beinhaltet dies auch die Vermittlung von Schulungsangeboten. Im Rahmen der Steuerung werden Verfahren aufeinander abgestimmt und vereinheitlicht.

7**Schulungsangebote**

Im Auftrag des für Bau zuständigen Ministeriums bietet der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nord-

rhein-Westfalen für alle vom Anwendungsbereich nach Nummer 2 betroffenen Personenkreise verschiedene Schulungsformate an. Bei verfügbaren Kapazitäten können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer öffentlicher Einrichtungen an den Schulungen teilnehmen.

8**Evaluation**

Das für Bau zuständige Ministerium evaluiert die Umsetzung dieses Runderlasses im zweiten Jahr nach der Veröffentlichung und prüft zur stufenweisen Anwendung des BNB die Angemessenheit der zugrundeliegenden Anforderungen und Empfehlungen.

9**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „BNB-Einführung Nordrhein-Westfalen“ vom 5. Oktober 2021 (MBl. NRW. S. 881) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 639

23723

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)

Runderlass
der Staatskanzlei
Vom 16. Mai 2024

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt aus Mitteln des Landesprogrammes „Moderne Sportstätte 2022“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zu § 44 LHO beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an Sportstätten in Nordrhein-Westfalen.

1.2

Zuwendungszweck ist die Herstellung einer an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Sportstätteninfrastruktur und deren Nutzung für den Sport. Hierzu ist neben der Modernisierung und der energetischen Sanierung die Herstellung von zeitgemäßen und barrierefreien Sportstätten und Sportanlagen notwendig. Eine intakte und zeitgemäße Sportstätteninfrastruktur fördert die Sportausübung und dient damit insbesondere der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsprävention. Darüber hinaus wird im besonderen Maße bürgerschaftliches Engagement für eine nachhaltige und offene Gesellschaft aktiviert.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr trifft die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie konkreter und zeitlich befristeter Förderaufrufe.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen die insbesondere zur Modernisierung, zur Instandsetzung, zur Sanierung, zur Ausstattung, zur Weiterentwicklung sowie zum Um- und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen sowie der begleitenden und sportfachlich notwendigen Infrastruktur dienen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die energetische Ertüchtigung, die digitale Modernisierung, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schaffung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport.

Der Erwerb von Sportstätten ist von der Förderung ausgeschlossen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) gemeinnützige, rechtsfähige Sportorganisationen,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen und
- c) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- a) gemäß Nummer 3 Buchstabe a die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme im Rahmen eines mit der regional zuständigen Dachorganisation des organisierten Sports und im Benehmen mit der Gemeinde abgestimmten Gesamtkonzeptes nachweisen kann und
- b) Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der Sportstätte ist oder noch ein mindestens zehnjähriges Nutzungsrecht für die Sportstätte besitzt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2

Form der Zuwendung:

Die Zuwendung wird in der Form eines zweckgebundenen Zuschusses beziehungsweise einer zweckgebundenen Zuweisung gewährt.

5.3

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.4

Höhe der Zuwendung

5.4.1

Förderquote

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 Buchstabe a beträgt die Förderung grundsätzlich:

- a) bei einer Förderhöhe von 10 000 Euro bis 100 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 90 Prozent,
- b) bei einer Förderhöhe von mehr als 100 000 Euro bis 1 Million Euro 50 Prozent bis höchstens 85 Prozent und

- c) bei einer Förderhöhe von mehr als 1 Million Euro 50 Prozent bis höchstens 80 Prozent

der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Förderhöhe bis 100 000 Euro kann die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 6.1.1 nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde eine Förderung von bis zu 100 Prozent bewilligen, wenn der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger die Erfüllung des im Landesinteresse stehenden Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 Buchstabe b und c gelten dabei die Regelungen gemäß § 28 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes in der jeweils aktuell geltenden Fassung sowie der VV zu § 44 LHO beziehungsweise der VVG zu § 44 LHO.

5.4.2

Mindestförderhöhe

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mindestens 10 000 Euro (Mindestförderhöhe) betragen.

5.5

Bürgerschaftliches Engagement

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- a) pro geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro oder
- b) bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 Euro je Stunde.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise nach einem Muster der Bewilligungsbehörde zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung der oder des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen.

5.6

Spenden und Eigenanteil

Spenden und andere Beiträge Dritter (Sachmittel und Dienstleistungen) werden in voller Höhe als Eigenmittel der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers anerkannt.

5.7

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 200 bis 749 der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018. Hierzu zählen grundsätzlich auch Ausgaben, die aus Gründen

- a) der energetischen und baulichen Effizienz zur Erreichung einer ökologischen Nachhaltigkeit,
- b) der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen einschließlich gegebenenfalls notwendiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale zum Beispiel für Menschen mit bestimmten körperlichen Einschränkungen,
- c) der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- d) der digitalen Modernisierung oder
- e) der Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport notwendig sind.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) abziehbare Vorsteuer.

6**Verfahren****6.1****Bewilligungsverfahren****6.1.1**

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die NRW.BANK.

6.1.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und sind an die Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1 zu richten.

6.1.3

Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster gemäß Anlage 2 zugrunde zu legen.

6.2**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung von Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3 Buchstabe a erfolgt

- a) bei Zuwendungen bis 100 000 Euro in Höhe von 80 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- b) bei Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro bis 1 Million Euro in Höhe von 30 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 50 Prozent auf Antrag bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie
- c) bei Zuwendungen von mehr als 1 Million Euro in Höhe von 20 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 60 Prozent bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.3**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 10 der VVG zu § 44 LHO als einfacher Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

7**Sonstige Bestimmungen für Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3 Buchstabe a****7.1****Dauer der Zweckbindung**

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte beziehungsweise die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von zehn Jahren zweckentsprechend nach Nummer 1 genutzt werden.

Abweichend hiervon können von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde kürzere Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, soweit diese wegen der Weiterentwicklung technischer Standards erforderlich werden. Soweit die zweckentsprechende Nutzung von Sportstätten nach Nummer 1 während der Zweckbindungsfrist aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist, kann die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde nachträglich eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

7.2**Vergaberegeln**

Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwen-

dungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufragen. Bei Zuwendungen von mehr als 1 Million Euro ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2) anzuwenden.

7.3**Dingliche Sicherung**

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 Million Euro ist bei Bewilligungen für Baumaßnahmen an Einrichtungen auf nicht im kommunalen Eigentum befindlichen Grundstücken gemäß Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereiteter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Bei im Eigentum der von der öffentlichen Hand stehenden Liegenschaften tritt an die Stelle der dinglichen Sicherung die rechtsverbindliche Erklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers, die die dauerhafte Nutzung des Grundstücks für Zwecke des Sports auch für den Fall zusichert, dass die gemeinnützige Sportorganisation gemäß Nummer 3 Buchstabe a als Betreiber ausfallen sollte.

7.4**Baufachliche Prüfung**

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 Million Euro ist gemäß Nummer 6 der VV zu § 44 LHO eine baufachliche Prüfung durchzuführen.

7.5**Vereinfachtes Verfahren**

Bei Zuwendungen bis 100 000 Euro wird ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durchgeführt, das zusätzliche Erleichterungen für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vorsieht. Zur Umsetzung ist ein eigens für dieses Verfahren vorgesehenes Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 4 vorgesehen.

Die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-P, und der Baufachlichen Nebenbestimmungen, Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO, im Folgenden NBest-Bau, im vereinfachten Verfahren ist ausgeschlossen. Die Einschränkungen gemäß Nummer 7.6 sind deshalb hier unbeachtlich.

7.6**Sonstiges**

Die Nummern 1.4, 3.1, 5.4, 5.5, 6.1 Satz 2 sowie die Nummern 8.3.1 und 8.5 der

ANBest-P und die NBest-Bau werden ausgeschlossen

8**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 4 werden nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des MBl. NRW. im Service-Portal unter www.recht.nrw.de einsehbar.

79000

Richtlinie zur Regelung der Annahme von Sponsoring im Geschäftsbereich des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Sponsoring-Richtlinie Wald und Holz NRW)

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
– MLV III.5 – 63.07.02.03 –
Vom 24. Mai 2024

1

Allgemeines

Diese Richtlinie dient als Ergänzung und zur Konkretisierung des Anti-Korruptionserlasses vom 9. Dezember 2022 (MBl. NRW. S. 1034) in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Richtlinie regelt ausschließlich das Sponsoring zugunsten des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Wald und Holz NRW, als Institution. Regelungen für die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bleiben unberührt.

Wald und Holz NRW ist als Teil der öffentlichen Verwaltung zu strikter Neutralität verpflichtet. Um sicherzustellen, dass diese Neutralität gewahrt und zugleich eine vollständige Transparenz über Sponsoringleistungen an Wald und Holz NRW gewährleistet wird, werden in dieser Richtlinie die Rahmenbedingungen dafür festgelegt.

2

Begriffsbestimmungen

Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder geldwerten Vorteilen, zumeist Sach- und beziehungsweise oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des Arbeitsauftrags von Wald und Holz NRW auch andere eigene Interessen verfolgt. Darunter ist insbesondere die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit mit für die Person in der Öffentlichkeit positiv besetzten Maßnahmen von Wald und Holz NRW zu verstehen, weil damit ein Imagegewinn erwartet wird.

3

Grundsätze des Sponsorings

3.1

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber zu finanzieren. Sponsoring kommt daher lediglich ausnahmsweise und ergänzend in Betracht.

3.2

Beim Sponsoring zugunsten Wald und Holz NRW gilt folgenden Grundsätzen besondere Beachtung:

- a) Wahrung der Objektivität und der Neutralität,
- b) Vermeidung jeglichen Anscheins der Einflussnahme Privater bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sowie
- c) vollständige Transparenz bei Sponsoringverträgen.

3.3

Sponsoring im Zuständigkeitsbereich von Wald und Holz NRW ist zulässig, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Auswahl der Sponsoringleistung muss objektiv, neutral und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes getroffen werden,
- b) mit dem Sponsoring werden keine rechtswidrigen Ziele verfolgt,
- c) das Sponsoring steht nicht in Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge von Wald und Holz NRW,

d) die Sponsorin oder der Sponsor macht keine Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgaben von Wald und Holz NRW und nimmt auch sonst keinen Einfluss hierauf und

e) für Wald und Holz NRW entstehen keine Zusatz- oder Folgeausgaben, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.

4

Sponsoringzweck und Sponsoringanforderungen

4.1

Die Sponsoringmaßnahme muss dem Aufbau klimastabiler Wälder oder einer besonderen Waldfunktion oder Ökosystemleistung des Waldes dienen. Hierzu zählen insbesondere Sponsoringmaßnahmen, die einen naturschutzfachlichen Mehrwert erzielen.

4.2

Sponsorin oder Sponsor sowie Art und Umfang der Sponsoringmaßnahmen sind in einem schriftlich abzuschließenden Sponsoringvertrag nach dem Muster der Anlage zu dieser Richtlinie festzulegen und so vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Die Sponsoringmaßnahme ist darin inhaltlich und mit detailliertem Flächenbezug zu konkretisieren. Durch Unterzeichnung des Sponsoringvertrages stimmt die Sponsorin oder der Sponsor der Veröffentlichung der Daten nach Nummer 5.3 zu. Lehnt die Sponsorin oder der Sponsor die Veröffentlichung ab, so kommt ein Sponsoringvertrag nicht zustande.

4.3

Die Entscheidung über die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoringleistungen und der Sponsoringvertrag bedürfen der Zustimmung der Leitung von Wald und Holz NRW.

4.4

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die eingeworbenen Sponsoringgelder sind unter Zurechnung zur gesponserten Maßnahme im Geschäftsfeld Staatswald zu vereinnahmen und getrennt von den eigenen Mitteln auszuweisen und zu bewirtschaften.

5

Sponsoringbericht

5.1

Wald und Holz NRW legt der obersten Fachaufsichtsbehörde bis zum 1. Februar eines Jahres einen schriftlichen Bericht über alle Sponsoringmaßnahmen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, die einen Wert von 1000 Euro übersteigen, vor. Es ist nicht zulässig, eine Sponsoringmaßnahme, die über dieser Wertgrenze liegt, in Teilleistungen aufzuteilen, um diese Berichtspflicht zu umgehen.

5.2

In diesem Sponsoringbericht sind zu jeder Sponsoringleistung folgende Angaben aufzuführen:

- a) der Name und der Wohnort oder Sitz der Sponsorin beziehungsweise des Sponsors,
- b) die konkrete Bezeichnung des Ortes der Sponsoringmaßnahme,
- c) die Art der Sponsoringleistung (Sach-, Dienst- oder Geldleistung),
- d) zeitliche Angaben zur Durchführung der Maßnahme,
- e) Erläuterungen zu Inhalt und Zweck der Maßnahme,
- f) der Wert der Sponsoringleistung in Euro und
- e) evtl. Folgekosten.

5.3

Das für Forsten zuständige Ministerium meldet auf dieser Basis die erforderlichen Daten dem für Inneres zu-

ständigen Ministerium zur Veröffentlichung in seinem Internetangebot.

6**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und am 31. Mai 2029 außer Kraft.

Anlage
(zu Nummer 4.2)

Sponsoringvertrag

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
diese vertreten durch die Leitung des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,
für diesen handelnd die Leitung des jeweils zuständigen Forstamtes,

im Folgenden Sponsoringnehmer genannt,

und

...,

im Folgenden Sponsorin / Sponsor genannt,

wird die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Sponsorin / Der Sponsor erklärt sich bereit, einen freiwilligen finanziellen Beitrag für eine Maßnahme zum Aufbau klimastabiler Wälder und / oder zum Aufbau und Erhalt besonderer Waldfunktionen / Ökosystemleistungen im Staatswald in Nordrhein-Westfalen zu leisten. Der Sponsoringnehmer ist für die Umsetzung, Pflege und Sicherung der Maßnahme verantwortlich. Die Entscheidung über eine Nutzung oder Verwertung der Fläche oder von Anpflanzungen obliegt allein dem Sponsoringnehmer. Sie ist nicht Regelungsgegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Leistungen des Sponsoringnehmers

(1) Zum Zweck des Vertragsgegenstandes führt der Sponsoringnehmer Maßnahmen zum Aufbau klimastabiler Wälder und / oder zum Aufbau und Erhalt besonderer Waldfunktionen / Ökosystemleistungen im Staatswald in Nordrhein-Westfalen durch. Bei Pflanzmaßnahmen kauft der Sponsoringnehmer einmalig bis zu der von der Sponsorin / vom Sponsor genannten betraglichen Grenze von ... Euro Jungpflanzen an, entscheidet über einen geeigneten Standort und führt die Pflanzarbeiten durch. Die Sponsorin / Der Sponsor erhält auf Wunsch eine Urkunde, aus der sich ihre / seine Unterstützung des Sponsoringnehmers zum Aufbau klimastabiler Wälder und / oder zum Aufbau und Erhalt besonderer Waldfunktionen / Ökosystemleistungen ergibt.

Folgende Sponsoringmaßnahme wird vereinbart:

- *Bezeichnung der Lage der Fläche (Flur / Flurstück)*
- *Lage, Größe und Beschreibung der Maßnahme auf der Fläche (Bei Pflanzmaßnahmen: Bezeichnung der konkreten Pflanzmaßnahme nach Baum- bzw. Pflanzenart)*
- *Zeitplan zur Durchführung der Maßnahme (vorbehaltlich der forstfachlichen Machbarkeit)*
- *ggf. weitere Angaben*

(2) Der Sponsoringnehmer ist nicht daran gehindert, weitere Sponsoringverträge mit anderen Sponsoren abzuschließen, auch wenn es sich um Wettbewerber der Sponsorin / des Sponsors handelt.

§ 3 Leistungen der Sponsorin / des Sponsors

Die Sponsorin / Der Sponsor zahlt auf Rechnung, aus der sich detailliert die durchgeführten Leistungen des Sponsoringnehmers ergeben. Die Abrechnung von Teilleistungen ist möglich.

§ 4 Ziele und Publikationsrecht

(1) Die Sponsorin / Der Sponsor verfolgt mit der Sponsoringmaßnahme folgende Ziele:

[Nähere Ausführungen zu den Zielen, z.B. Beitrag zum Aufbau klimastabiler Wälder, Werbung, Imagegewinn, Öffentlichkeitsarbeit, etc.]

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Ziele der Sponsorin / des Sponsors nicht die Ziele des Sponsoringnehmers überlagern (z.B. keine vorrangige Verwendung von gesponserten Sachleistungen als Werbeträger).

(3) Die Sponsorin / Der Sponsor ist nicht berechtigt, das gesponserte Produkt oder den Sponsoringnehmer bei der Erfüllung seiner Aufgaben inhaltlich zu beeinflussen.

(4) Die Sponsorin / Der Sponsor ist berechtigt, in eigenen Publikationen nach vorheriger Absprache mit dem Sponsoringnehmer auf Art, Wert und Umfang ihrer / seiner Sponsoringleistung hinzuweisen.

§ 5 Haushalt und Transparenz

(1) Die Sponsoringmaßnahme erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

(2) Die Sponsorin / Der Sponsor ist damit einverstanden, dass der Sponsoringnehmer die Sponsoringleistung, soweit diese mindestens 1.000 Euro beträgt, nach Art, Wert in Euro und Verwendungszweck unter Nennung des Namens / der Firma der Sponsorin / des Sponsors aus Gründen der Transparenz in einer Liste benennt, die dem für Forsten zuständigen Ministerium jährlich zur Verfügung gestellt und durch das für die Veröffentlichung von Sponsoringmaßnahmen zuständige Ministerium veröffentlicht wird. Weitere rechtliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

§ 6 Haftung

(1) Der Sponsoringnehmer übernimmt keine Haftung für die Zielerreichung oder den Werbeerfolg der Sponsorin / des Sponsors aus dem gesponserten Produkt. Die Haftung des Sponsoringnehmers für den Untergang oder die Verschlechterung der diesbezüglichen Anpflanzungen ist ausgeschlossen.

(2) Der Sponsoringnehmer ist allein für die Durchführung der gesponserten Maßnahme verantwortlich. Die Sponsorin / Der Sponsor haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Sponsoringnehmer im Zusammenhang mit der gesponserten Maßnahme entstehen, wenn der Sponsorin / dem Sponsor nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein Rückgriff des Sponsoringnehmers bei Inanspruchnahme durch Dritte ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Die Sponsorin / Der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertrages, über die ihr / ihm bei ihrer / seiner diesbezüglichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Sponsoringnehmers Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet sie / er auch ihre / seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen.

(2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die der Sponsorin / dem Sponsor in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Sponsoringnehmers keine Ausfertigungen, Ablichtungen oder sonstigen Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsende sind etwa ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen dem Sponsoringnehmer unaufgefordert vollständig zurückzugeben.

§ 8 Vertragsende / Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

(2) Bei einer einmaligen Leistung durch den Sponsoringnehmer endet der Vertrag mit der Erbringung dieser Leistung, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

(3) Im Übrigen endet der Vertrag, ohne dass es einer Erklärung bedarf, am [TT.MM.JJJJ].

(4) Der Vertrag kann jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Frist von [...Frist nach Werktagen / Wochen / Monaten einfügen] gekündigt werden. Soweit der Sponsoringnehmer jedoch mit einem Dritten eine vertragliche Bindung im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist, ist eine Kündigung durch die Sponsorin / den Sponsor nur unter Wahrung einer Frist von [...Frist nach Werktagen / Wochen / Monaten einfügen (größer als die vorgenannte Frist)] möglich.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt beiden Parteien vorbehalten, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

(6) Rückforderungen von Leistungen oder Teilleistungen durch die Sponsorin / den Sponsor sind im Falle der Kündigung ausgeschlossen. Die bis zum Zeitpunkt

des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen des Sponsoringnehmers sind abzurechnen und seitens der Sponsorin / des Sponsors zu begleichen.

(7) Die Kündigungserklärung hat der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form zuzugehen.

§ 9 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbareres Recht

(1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Sponsoringnehmers.

(2) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Sponsorin / Sponsor

Sponsoringnehmer

79023

**Fünfte Änderung der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
III.3 – 63.07.01.03.-001002 –
Vom 22. Mai 2024

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. Januar 2019 (MBl. NRW. S. 78), der zuletzt durch Runderlass vom 8. April 2024 (MBl. NRW. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vorliegen, werden Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, sofern die Voraussetzungen vorliegen.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzenden bei der Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes. Die Maßnahmen der Betreuungsdienstleistungen haben dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) zu entsprechen. Sie erstrecken sich auf folgende nicht der Holzvermarktung zuzurechnende forstwirtschaftliche Maßnahmen:

- a) Wirtschaftsplanung,
- b) biologische Produktion,
- c) technische Produktion und
- d) Förderung der Biodiversität im Wald.

Hierzu zählen auch gelegentliche oder anlassbezogene, fachliche und allgemeine Auskünfte, Anregungen und Informationen für die Waldbesitzenden. Leistungen des Leistungsbereichs 2 nach Leistungsverzeichnis werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis) gefördert. Dies gilt auch für die Erstellung der Wirtschaftsplanung. Alle übrigen Betreuungsdienstleistungen sind beihilfefähig auf der Grundlage von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2022/2472. Nicht zu den förderfähigen Maßnahmen zählen unter anderem Holzverkauf, allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsführungstätigkeiten einschließlich Reisekosten, Rechts- und Steuerberatung, Personalverwaltung, Miete, Ausgaben für Leasing, Gebäude- beziehungsweise Grundstücksankäufe, Energie- und Nebenkosten und die Übernahme von gesetzlichen Verpflichtungen wie beispielsweise Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Die Beratung muss mindestens Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-rahmenrichtlinie), der Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie), der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung), Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (sachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und der Richtlinie 2009/128/EG (Pflanzenschutzrahmenrichtlinie) umfassen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 650

II.

Ministerpräsident

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M8 –

Vom 24. Mai 2024

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannter Persönlichkeit am 24. Mai 2024 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

– Dr. Esther Betz, Düsseldorf

– MBl. NRW. 2024 S. 650

Ministerium der Finanzen

**Übermittlung von Gewerbesteuerdaten:
zugelassene Gemeinden**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
– O 2276 – 3 – 2023 – 19051

Vom 27. Mai 2024

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 401), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, gebe ich mit heutigem Stand anliegende zur Datenübermittlung zugelassenen Gemeinden bekannt.

Anlage zur Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

- O 2276 - 3 - 2023 - 19051 vom 27. Mai 2024

Gemeinde Aldenhoven	Gemeinde Ladbergen
Gemeinde Alfter	Gemeinde Langenberg
Gemeinde Alpen	Gemeinde Langerwehe
Gemeinde Altenbeken	Gemeinde Leopoldshöhe
Gemeinde Anröchte	Gemeinde Lienen
Gemeinde Ascheberg	Gemeinde Lindlar
Gemeinde Attendorn	Gemeinde Lippetal
Gemeinde Augustdorf	Gemeinde Marienheide
Gemeinde Bad Sassendorf	Gemeinde Merzenich
Gemeinde Bedburg-Hau	Gemeinde Möhnesee
Gemeinde Beelen	Gemeinde Morsbach
Gemeinde Bestwig	Gemeinde Much
Gemeinde Blankenheim	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
Gemeinde Borchen	Gemeinde Neunkirchen
Gemeinde Brüggen	Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Gemeinde Burbach	Gemeinde Niederkrüchten
Gemeinde Dahlem	Gemeinde Niederzier
Gemeinde Delbrück	Gemeinde Nordkirchen
Gemeinde Dörentrup	Gemeinde Nörvenich
Gemeinde Eitorf	Gemeinde Nottuln
Gemeinde Engelskirchen	Gemeinde Nümbrecht
Gemeinde Ense	Gemeinde Odenthal
Gemeinde Everswinkel	Gemeinde Olsberg
Gemeinde Extertal	Gemeinde Ostbevern
Gemeinde Grefrath	Gemeinde Reichshof
Gemeinde Havixbeck	Gemeinde Rheurdt
Gemeinde Heiden	Gemeinde Rödinghausen
Gemeinde Hellenthal	Gemeinde Roetgen
Gemeinde Herscheid	Gemeinde Rosendahl
Gemeinde Hiddenhausen	Gemeinde Ruppichterath
Gemeinde Hille	Gemeinde Schalksmühle
Gemeinde Hopsten	Gemeinde Schermbeck
Gemeinde Hövelhof	Gemeinde Schlangen
Gemeinde Hüllhorst	Gemeinde Schwalmtal
Gemeinde Hünxe	Gemeinde Simmerath
Gemeinde Hürtgenwald	Gemeinde Sonsbeck
Gemeinde Inden	Gemeinde Stemwede
Gemeinde Issum	Gemeinde Südlohn
Gemeinde Kall	Gemeinde Swisttal
Gemeinde Kalletal	Gemeinde Titz
Gemeinde Kerken	Gemeinde Uedem
Gemeinde Kirchlengern	Gemeinde Vettweiß
Gemeinde Kranenburg	Gemeinde Wachtberg
Gemeinde Kreuzau	Gemeinde Wachtendonk
Gemeinde Kürten	Gemeinde Weeze

Gemeinde Weilerswist	Stadt Dorsten
Gemeinde Welper	Stadt Dortmund
Gemeinde Wenden	Stadt Drensteinfurt
Gemeinde Wickede (Ruhr)	Stadt Duisburg
Gemeinde Wilnsdorf	Stadt Dülmen
Gemeinde Windeck	Stadt Düren
Stadt Aachen	Stadt Düsseldorf
Stadt Ahaus	Stadt Elsdorf
Stadt Ahlen	Stadt Emmerich
Stadt Alsdorf	Stadt Emsdetten
Stadt Altena	Stadt Enger
Stadt Arnsberg	Stadt Ennepetal
Stadt Bad Driburg	Stadt Erftstadt
Stadt Bad Honnef	Stadt Erkelenz
Stadt Bad Lippspringe	Stadt Erwitte
Stadt Bad Münstereifel	Stadt Eschweiler
Stadt Bad Oeynhausen	Stadt Espelkamp
Stadt Bad Salzuflen	Stadt Essen
Stadt Bad Wünnenberg	Stadt Euskirchen
Stadt Baesweiler	Stadt Frechen
Stadt Balve	Stadt Fröndenberg
Stadt Barntrup	Stadt Geldern
Stadt Bedburg	Stadt Gelsenkirchen
Stadt Bergheim	Stadt Gescher
Stadt Bergisch Gladbach	Stadt Geseke
Stadt Bergkamen	Stadt Gevelsberg
Stadt Bergneustadt	Stadt Gladbeck
Stadt Beverungen	Stadt Goch
Stadt Bielefeld	Stadt Grevenbroich
Stadt Billerbeck	Stadt Gronau
Stadt Blomberg	Stadt Gummersbach
Stadt Bochum	Stadt Gütersloh
Stadt Bonn	Stadt Haan
Stadt Borgentreich	Stadt Hagen
Stadt Borken	Stadt Hallenberg
Stadt Bornheim	Stadt Haltern am See
Stadt Bottrop	Stadt Halver
Stadt Breckerfeld	Stadt Hamm
Stadt Brilon	Stadt Hamminkeln
Stadt Brühl	Stadt Hattingen
Stadt Bünde	Stadt Heimbach
Stadt Büren	Stadt Hemer
Stadt Burscheid	Stadt Hennef (Sieg)
Stadt Castrop-Rauxel	Stadt Herdecke
Stadt Coesfeld	Stadt Herford
Stadt Datteln	Stadt Herten
Stadt Detmold	Stadt Herzogenrath
Stadt Dinslaken	Stadt Horn - Bad Meinberg
Stadt Dormagen	Stadt Höxter

Stadt Hückelhoven	Stadt Neuenrade
Stadt Hückeswagen	Stadt Neukirchen-Vluyn
Stadt Hürth	Stadt Neuss
Stadt Iserlohn	Stadt Nideggen
Stadt Jüchen	Stadt Niederkassel
Stadt Jülich	Stadt Oberhausen
Stadt Kaarst	Stadt Oelde
Stadt Kalkar	Stadt Oer-Erkenschwick
Stadt Kamen	Stadt Oerlinghausen
Stadt Kamp-Lintfort	Stadt Olfen
Stadt Kempen	Stadt Olpe
Stadt Kerpen	Stadt Overath
Stadt Kevelaer	Stadt Paderborn
Stadt Kierspe	Stadt Petershagen
Stadt Kleve	Stadt Plettenberg
Stadt Köln	Stadt Porta Westfalica
Stadt Königswinter	Stadt Preußisch Oldendorf
Stadt Korschenbroich	Stadt Pulheim
Stadt Krefeld	Stadt Radevormwald
Stadt Kreuztal	Stadt Rahden
Stadt Lage	Stadt Recke
Stadt Langenfeld	Stadt Recklinghausen
Stadt Leichlingen	Stadt Rees
Stadt Lemgo	Stadt Reken
Stadt Lengerich	Stadt Rhede
Stadt Leverkusen	Stadt Rheinbach
Stadt Lichtenau	Stadt Rheinberg
Stadt Linnich	Stadt Rietberg
Stadt Lippstadt	Stadt Rösrath
Stadt Lohmar	Stadt Rüthen
Stadt Löhne	Stadt Salzkotten
Stadt Lübbecke	Stadt Sankt Augustin
Stadt Lüdenscheid	Stadt Sassenberg
Stadt Lüdinghausen	Stadt Schieder-Schwalenberg
Stadt Lügde	Stadt Schwelm
Stadt Marsberg	Stadt Schwerte
Stadt Meckenheim	Stadt Selm
Stadt Medebach	Stadt Sendenhorst
Stadt Meerbusch	Stadt Siegburg
Stadt Meinerzhagen	Stadt Siegen
Stadt Menden	Stadt Soest
Stadt Meschede	Stadt Solingen
Stadt Minden	Stadt Spenge
Stadt Moers	Stadt Steinfurt
Stadt Mönchengladbach	Stadt Steinheim
Stadt Monschau	Stadt Sundern
Stadt Münster	Stadt Telgte
Stadt Netphen	Stadt Tönisvorst
Stadt Nettetal	Stadt Troisdorf

Stadt Übach-Palenberg
Stadt Unna
Stadt Velbert
Stadt Viersen
Stadt Vlotho
Stadt Voerde
Stadt Vreden
Stadt Wadersloh
Stadt Waldbröl
Stadt Waltrop
Stadt Warburg
Stadt Warendorf
Stadt Warstein
Stadt Wegberg
Stadt Werdohl
Stadt Werl
Stadt Wermelskirchen
Stadt Werne
Stadt Wesel
Stadt Wesseling
Stadt Wiehl
Stadt Willebadessen
Stadt Willich
Stadt Winterberg
Stadt Wipperfürth
Stadt Witten
Stadt Wülfrath
Stadt Wuppertal
Stadt Würselen
Stadt Xanten
Stadt Zülpich

III.

Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung
des Landesamtes für Finanzen

Vom 24. Mai 2024

Beim Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen, Referat UE6 Fachgebiet UE 62, ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem

Landesamt für Finanzen NRW
Referat Z3
Georg-Glock-Straße 15
40474 Düsseldorf

mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

- Gummistempel, Durchmesser 35 mm
- Landeswappen im inneren Kreis
- Beschriftung „Land Nordrhein-Westfalen Landesamt für Finanzen“ im äußeren Kreis.
- Kennziffer: 23 über dem Landeswappen

Der Direktor des Landesamtes
für Finanzen Nordrhein-Westfalen

Wolfgang P o h l

– MBl. NRW. 2024 S. 655

Landschaftsverband Rheinland

Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2024

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 28. Mai 2024

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2024 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 28. Mai 2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 655

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569